8 54

Gliederung. Besetzung der Senate

- (1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.
- (2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

§ 55

Zuständigkeit des Obersten Gerichts

- (1) Das Oberste Gericht ist zuständig
- als Gericht erster und letzter Instanz:

Verhandlung Entscheidung Straffür die und sachen, in denen der Generalstaatsanw'alt der Deutschen Demokratischen Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage dem vor Obersten Gericht erhebt.

2. als Gericht zweiter Instanz:

für die Verhandlung und Entscheidung über

- a) die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Strafund Zivilsachen;
- b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38, 59 des Patentgesetzes vom
 - September 1950.

3. als Kassationsgericht:

für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen